

daß, wenn er auch früher der Ansicht gewesen, die von dem Domherrn D. Günther geäußert worden, er doch unter den veränderten Umständen nun derjenigen beitreten müsse, welche von den letzten beiden Sprechern aufgestellt worden sei. Besonders neige er sich um deswillen zu dieser Ansicht hin, weil eine Frage von der andern geschieden werden könne, und stimme ganz dem bei, was von dem hochgestellten Mitgliede der Kammer vorhin ausgesprochen worden sei. Man könne später eine andere Wahl treffen, so daß eine Collision nicht stattfinden könne. Er habe demnach die Frage zu wiederholen: Ob die Kammer den vorhin unterstützten Antrag annehme? Sie wird einstimmig bejaht.

Der Präsident macht auf §. 119 der Landtagsordnung aufmerksam, wo es heißt: „zur Redaction der Landtagschriften für den Druck zum öffentlichen Gebrauche wird von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, welche aus einem Secretaire und einem gewählten Mitgliede jeder derselben besteht:

Ferner heißt es: „In der Function eines Vorstandes der Deputation wechseln die Secretaire der I. und II. Kammer monatlich ab.“ Es werde daher nur der Name eines Mitgliedes auf die Zettel zu schreiben sein.

D. Deutrich stellt die Frage: ob hierbei relative Stimmenmehrheit gelte.

Präsident: Nach der Landtagsordnung würde dies der Fall sein, wenn man aber die Analogie des frühern Antrags des Fürsten v. Schönburg anwende, so ließe sich annehmen, daß absolute Stimmenmehrheit statt finden müsse.

D. Deutrich: In Folge eines Kammerbeschlusses sei allemal absolute Stimmenmehrheit angenommen worden.

Präsident: Sonach werde diese zweimal einzutreten haben, und erst das drittemal relative Stimmenmehrheit stattfinden.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl erhält der Oberhofprediger D. v. Ammon 21 Stimmen, folglich die absolute Mehrheit, worauf ihn der Präsident als Mitglied der Deputation erklärt und derselbe der Kammer seinen Dank ausdrückt.

Präsident eröffnet nun der Kammer, daß dormalen keine Gegenstände vorlägen, welche zu einer Session Veranlassung geben könnten, und daß sonach keine Tagesordnung bekannt zu machen sei, so werde er die Mitglieder zu der nächsten Sitzung durch Karten einladen lassen.

Bürgermeister Gottschald äußert hierauf noch Folgendes: Bei der vorigen Ständeversammlung seien der 4. Deputation mehrere Ermächtigungen zu Theil geworden; und er müsse wünschen, daß dieß auch jetzt wieder statt finde. Da er der von einzelnen Mitgliedern der II. Kammer ausgesprochenen Ansicht: daß der jetzige Landtag eine Fortsetzung des frühern sei, nicht beitreten könne, so richte er den Antrag an die Kammer, die 4. Deputation gleichermaßen zu ermächtigen. Es sei nämlich damals bei den Berathungen über die Petition der Gemeinden zu Langenleuba ic. die 4. Deputation ermächtigt worden, daß diese Deputation auch Petitionen, die von Unterthanen an sie gelangten, prüfen, und Vortrag darüber an die Kammer erstatten solle. Er müsse erläuterungsweise hinzufügen, daß diese Frage zur Sprache gekommen sei, bei den Berathungen über den Bericht der 4. Deput. hinsichtlich der Petition der Gemeinde zu Langenleuba ic., wobei er mit dem Bürgermeister Ritterstädt ein Separatvotum wegen der Behauptung der Majorität der Deputation: daß den Unterthanen ein Petitionsrecht nicht zugestanden werden könne, abgegeben habe. Die Kammer habe im Laufe dieser Berathung die 4. Deputation ermächtigt, daß sie alle Eingaben von den Unterthanen prüfe und nach Befinden zum Vor-

trag bringe. Eine zweite Ermächtigung sei der 4. Deputation zu Theil geworden bei der Berathung über den von ihm gestellten Antrag auf Feststellung und Bekanntmachung der im §. 118. der Landtagsordnung aufgezählten Gründe, aus welchen Eingaben der Staatsbürger für unzulässig zu erachten seien. Diese Ermächtigung sei dahin gegangen, daß die 4. Deputation bei Beurtheilung der ihr übergebenen Petitionen in Hinsicht der in der Landtagsordnung vorgeschriebenen Erfordernisse möglichst nachsichtige Grundsätze beobachten möge. — Drittens habe er schon früher der Kammer vorgestellt, wie öfters schon die 4. Deputation in den Fall gekommen sei, nach näherer Prüfung von Eingaben mittelst Berichts der Kammer gutachtlich vorschlagen zu müssen, daß solche an eine andere Deputation zur Prüfung und Begutachtung abgegeben werden möchten, und wie zeitraubend es sei, wenn jedesmal von der 4. Deputation in dergleichen Fällen Bericht erstattet werden müsse. Die Kammer habe sich hierauf dafür entschieden, daß die 4. Deputation bei solchen Eingaben, wo es gleich klar werde, daß sie an eine andere Deputation gehörten, bloß mündlichen Vortrag erstatten möge. Er müsse wünschen, daß diese Ermächtigungen auch jetzt der 4. Deputation wieder zu Theil würden, und er bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Auf die vom Präsident gestellte Frage, wird der Antrag des Bürgermeisters Gottschald hinreichend unterstützt, hierauf jedoch von dem

Prinz Johann darauf angetragen, daß der Deputation die Ermächtigung ganz in dem Maße zu Theil werden möchte, wie sie solche früher gehabt habe. Er könne sich zwar derselben nicht mehr deutlich erinnern, glaube aber, daß das, was die Kammer früher beschloß, sie auch jetzt wieder beschließen könne, und es scheine ihm diese Form die angemessenste zu sein.

Bürgermeister Gottschald erwiedert, daß dies der Zweck seines Antrags sei.

Präsident stellt daher die Frage, ob die Kammer geneigt sei, die 4. Deputation ganz in demselben Maße, wie es bei dem letzten Landtage der Fall gewesen sei, wirken zu lassen? Allgemeine Uebereinstimmung.

Endlich bemerkt noch der Präsident, daß der Domherr D. Günther die Güte gehabt, 2 Exemplare eines Werks von dem frühern Mitgliede dieser Kammer, dem Prof. Krug, für die Kammer zu übergeben, welches den Titel „Henotikon“ führe, nebst einer Petition an die königl. sächs. Ständeversammlung vom Prof. Krug. Die Petition sei in dem Werke selbst mit enthalten, und er wünsche von demjenigen Mitgliede, welches dieses Werk übergeben habe, zu erfahren: ob vielleicht von dem Verfasser gewünscht werde, daß diese Petition hier verlesen werde?

Domherr D. Günther: Ein hochverehrter Freund habe ihm diese Exemplare mit der Bitte übergeben, solche an beide Kammern zu überreichen, ihn auch außerdem in Besitz mehrerer Exemplare gesetzt. Dem Werk sei eine Petition an die hohe Ständeversammlung vorausgeschickt, die er zu der seinigen mache, und darum bitte, sie an die 3. Deputation abzugeben. Er wolle aber damit nicht sagen, daß er alles, was sein verehrter Freund ausgesprochen habe, für richtig anerkenne, und wenn sein Werk begutachtet werde, behalte er sich vor, seine Meinung noch besonders auszusprechen.

Präsident: Nach dieser Erklärung dürfe man nicht anstehen, solche an die 3. Deputation zu übergeben.

Präsident trägt hierauf noch die Urlaubsgesuche des Grafen v. Hohenthal, des Herrn v. Posern, des Rittmeister Hartisch, des Secr. Harz, Hr. v. Ziegler und Hr. v. Pflug vor, und nachdem diese bewilligt worden sind, wird die Sitzung ½ 1 Uhr geschlossen.